

TE Vfgh Beschluss 2002/1/31 B109/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art137 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §66

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeeinbringung in Sachen des Pensionsbezugs des Antragstellers wegen Aussichtslosigkeit; keine Zulässigkeit einer Klage; unzusammenhängend geschilderter Sachverhalt; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung von Akten der ordentlichen Gerichte

Spruch

Der Antrag des R C auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird a b g e w i e s e n .

Begründung

Begründung:

1. Der Einschreiter steht im Bezug einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Er beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge ihm - nach "vergeblicher Anrufung der Sozialgericht(s)barkeit" - die Verfahrenshilfe zur Einbringung einer "letztmögliche(n)" Beschwerde bewilligen.

Wie dem beigefügten Schriftsatz vom 17.1.2002 entnommen werden kann, strebt der Einschreiter eine "Rehabilitierung gemäß Causa und erlebbare Ansprüche" an. Gegenstand seiner Eingabe ist ein Schadenersatzbegehren, dessen Grundlage (vor allem) in der dem Einschreiter 1969 von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter verwehrten beruflichen Rehabilitation sowie in der Existenz von Ruhensbestimmungen erblickt, die ihm den Erwerb eines Zusatzverdienstes verschlossen hätten. Mit Beschluß des OGH vom 30.10.2001, 10 ObS 337/01h, wurde in dem Verfahren über die vom Einschreiter erhobenen Schadenersatzansprüche die außerordentliche Revision als unzulässig zurückgewiesen.

2. a) Gemäß Art137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Der vom Einschreiter - entgegen dem Gebot des §66 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) - nur unzusammenhängend geschilderte Sachverhalt läßt nicht erkennen, woraus sich die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art137 B-VG im vorliegenden Fall ableiten ließe (s. bereits den gegenüber dem Einschreiter ergangenen Beschluß VfGH

23.2.1999, A26/98).

b) Der vom Einschreiter in erster Linie ins Auge gefaßte Art144 Abs1 B-VG wieder beruft den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß diese Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs in der vom Einschreiter betriebenen Sache gegeben sein könnte.

Die vorliegende Angelegenheit fällt vielmehr in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumen indes dem Verfassungsgerichtshof die Kompetenz ein, Akte eines ordentlichen Gerichts zu überprüfen.

Eine allfällige Klage wäre daher ebenso wie eine allfällige Beschwerde iS des Art144 B-VG gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG als unzulässig zurückzuweisen. Eine Rechtsverfolgung durch Einbringung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde erscheint somit als offenbar aussichtslos.

3. Da der Antrag sohin die Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) nicht erfüllt, war er abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B109.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at